

# **SZ\_GERICHTE STK 2017 50 vom 29. Mai 2018**

SZ Gerichte, 2018-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2017 50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2017_50)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2017 50 du 29 mai 2018

IT: SZ\_GERICHTE STK 2017 50 del 29 maggio 2018

## **Regeste**

sexuelle Handlungen mit und sexuelle Belästigung von Kindern (Art. 187 Ziff. 1 und Art. 198 Abs. 2 StGB) | Strafgesetzbuch

## **Erwägungen**

### **E. 3**

in der ersten Einvernahme vom 23. April 2014 geltend, der Vorfall habe sich am 22. Februar 2014 ereignet (U-act. 10.2.03, S. 3). In der späteren Einvernahme vom 8. Mai 2015 hingegen führte sie aus, dass der Berufungsführer ihr an Ostern an die Scheide gegriffen habe (U-act. 10.1.12, S. 4). Dieser Widerspruch lässt aufgrund des längeren Zeitraums zwischen den Befragungen nicht ohne weiteres auf eine fehlende Glaubhaftigkeit der Aussage schliessen. Dasselbe gilt für die Angabe der Dauer des Vorfalls (U-act. 10.1.12, S. 4). Für das Einsetzen des natürlichen Vergessensprozesses spricht insbesondere der weitere Verlauf der Befragung vom 8. Mai 2015. Als die kantonale Staatsanwaltschaft die Privatklägerin 3 befragte, was ihr das Datum 22. Februar 2014 im Zusammenhang mit den Übergriffen sage, führte sie aus, dass sie sich eigentlich nicht an das Datum wegen dieser Nacht erinnern könne, aber sie

Kantonsgericht Schwyz 23 glaube schon, dass es im Februar gewesen sei. Auf Nachfrage der kantonalen Staatsanwaltschaft hin, sagte die Privatklägerin 3 aus, dass sie glaube, der Vorfall im aquabasilea sei am nächsten Tag passiert, sicher sei sie sich aber auch nicht. Als die kantonale Staatsanwaltschaft nachfragte, ob das am gleichen Wochenende war, nickte die Privatklägerin 3. Als die kantonale Staatsanwaltschaft fragte, ob dann Ostern gewesen sei, sagte die Privatklägerin 3 aus, dass dies gar nicht sein könne, da Ostern letztes Jahr im März gewesen sei. Die Privatklägerin bestätigte auf Nachfrage, dass es am gleichen Wochenende gewesen sei. Sie glaube schon, dass es am selben Wochenende gewesen sei. Sicher sei sie sich aber nicht zu 100 Prozent. Es könne sein, dass sie ein Wochenende voraus sei. Es könne sein, dass am Wochenende das mit der Nacht und an Ostern das mit aquabasilea gewesen sei. Auf Vorhalt ihrer Aussage, wonach der erste Vorfall in der Nacht am 22. Februar 2014 und der zweite Vorfall im aquabasilea am 19. April 2014 stattgefunden haben soll, antwortete die Privatklägerin 3: „das kann sein – ich glaube schon“ (U-act. 10.1.13, ab 00:50; U-act. 10.1.12, S. 9). Aufgrund dieser Zugabe von Unsicherheiten und Erinnerungslücken, der Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage und der damit verbundenen Selbstkorrektur bei der Datumsangabe erscheinen diese Aussagen der Privatklägerin 2 trotz des Widerspruchs als glaubhaft. Hierfür spricht auch die Aussage der Privatklägerin 3, dass sie am meisten Angst beim Griff zwischen die Beine verspürte. Dieser Vorfall habe grössere Angst und Sorgen bei ihr ausgelöst. Sie habe es einfach nicht mehr ausgehalten und ihrer Mutter davon erzählt (U-act. 10.1.12, S. 6; vgl. U-act. 10.2.03, S. 4). Sie befürchtete gar eine Schwangerschaft, was sie in Panik gebracht

habe (U-act. 10.2.03, S. 4; U-act. 10.2.05, S. 8). Ihr sei durch den Kopf gegangen, ob sie es ihrer Mutter erzählen solle oder nicht (U-act. 10.2.03, S. 4). Diese Schilderung von Komplikationen und die Umschreibung ihrer eigener psychischer Vorgänge sprechen dafür, dass die Aussage auf einem realen Erlebnishintergrund basiert. Ausserdem umschreibt die Privatklägerin 3 vermutete Gefühle des Berufungsführers, indem sie ausführt, dass sie, nachdem sie aufgewacht sei, das Gefühl gehabt habe, er habe es

Kantonsgericht Schwyz 24 genossen. Gleichzeitig entkräftet sie diese Aussage, indem sie ausführt, dass sie sich nicht sicher sei. Auch beschreibt die Privatklägerin 3 in der ersten Einvernahme ihre eigenen Gefühle zum Tatzeitpunkt und führt hierzu aus, dass sie so (umgedreht) liegen geblieben sei, weil sie Angst hatte, dass es wieder passiere. Nachdem er gegangen sei, habe sie sich dann „runtergefahren“, aber immer noch gezittert (U-act. 10.2.03, S. 4). Aufgrund des Gesagten und unter Berücksichtigung des jugendlichen Alters der Privatklägerin 3 sowie der damit verbundenen Scham über einen Eingriff in ihren Intimbereich zu erzählen (so benannte die Privatklägerin 3 den Bereich der Scheidenoberfläche als „zwischen den Beinen, also in dem Bereich, wo meines ist, dort“, U-act. 10.2.03, S. 4), sind ihre Aussagen zum Kerngeschehen als glaubhaft und damit als erlebnisbasiert zu beurteilen. cc) Nach dem Gesagten erfüllt das Streicheln der Scheidenoberfläche der Privatklägerin 3 den Straftatbestand einer sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (U-act. 10.1.12, S. 3 f.). Beim Berühren der Scheidenoberfläche der Privatklägerin 3 handelt es sich um eine Verhaltensweise, die für einen Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen direkten Sexualbezug aufweist. Sie vermag auch die ungestörte Entwicklung eines Kindes zu gefährden und ist in objektiver Hinsicht von einiger Erheblichkeit in Anbetracht des Altersunterschieds von 29 Jahren, dem Alter der Privatklägerin 2 von 13 Jahren, des besonderen Vertrauensverhältnisses zum Götti und der mit deren Betreuung verbundenen Schutzbedürftigkeit. Der Berufungsführer führte im Untersuchungsverfahren wiederholt aus, dass die Berührungen im Intimbereich der Privatklägerin 3 (U-act. 10.1.01, Frage 75, Frage 77, Frage 79, Frage 81–83 und Frage 85; U-act. 10.1.18, Frage 4) nicht absichtlich erfolgt seien (vgl. U-act. 10.1.01, Frage 7, Frage 16 und Frage 72; vgl. U-act. 10.1.03, Frage 16; vgl. U-act. 10.1.18, Frage 38 f. und Frage 47). Dies machte der Berufungsführer auch an der Berufungsverhandlung vom 29. Mai 2018 geltend (KG-act. 11, Frage 17 und S. 14; KG-act. 11/1, S. 21 [c20]). Solche Berührungen an der Scheiden-

Kantonsgericht Schwyz 25 oberfläche geschehen jedoch – wie dies die Vorinstanz zutreffend feststellte (angefochtenes Urteil SGO 2016 20 der Vorinstanz vom 17. März 2017 E. II.3.3) – nicht zufälligerweise. Beim Streicheln der Scheidenoberfläche musste dem Berufungsgegner der sexuelle Gehalt seiner Handlung bewusst sein. Als Götti wusste er zudem, dass die Privatklägerin zum Tatzeitpunkt minderjährig war. Der Berufungsführer fasste zudem in die Pyjamahose und unter die Unterhose der Privatklägerin 3 (U-act. 10.1.12, S. 3 und S. 8), weshalb auch von einer willensgetragenen Handlung auszugehen ist. Der Berufungsführer handelte mithin vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. c) Nach Art. 198 Abs. 2 StGB wird, auf Antrag, mit Busse bestraft, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. Tätlichkeit bedeutet hier körperliche Berührung, mehr hat der Begriff mit der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB nicht gemein. Die tätliche sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB erfordert somit eine körperliche Kontaktaufnahme, wobei bereits wenig intensive Annäherungsversuche oder Zudringlichkeiten genügen können (Meng, Kommentierung

des Art. 198 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht II, Art. 111–392 StGB, 3. A., Basel 2013, N 18 zu Art. 198 StGB). Der Übergang von sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB zu sexuellen Belästigungen nach Art. 198 Abs. 2 StGB ist fließend, wobei letzterer Straftatbestand subsidiär ist (siehe Trechsel/Bertossa, Kommentierung der Art. 187 und Art. 198 StGB, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, N 23 zu Art. 187 StGB und N 11 zu Art. 198 StGB). So kann die nach den Umständen eindeutig sexualbezogene Berührung der weiblichen Brust unter Art. 187 StGB fallen, wobei hingegen die flüchtige Berührung über den Kleidern unter vorgenanntem Tatbestand als unerheblich ausscheiden sollte (Stratenwerth/Jenny/Bommer, a.a.O., N 14 zu § 7). Erfasst von Art. 198 Abs. 2 StGB sind namentlich Fälle, in denen jemand auf überraschende Weise eine ahnungslose Person an den Geschlechtsteilen anfasst (Botschaft des Bundesrats über die Änderung des StGB und des MStG vom

Kantonsgericht Schwyz 26 10. September 1985, BBl 1985 II 1009 ff., S. 1092). Eine sexuelle Belästigung nach Art. 198 Abs. 2 StGB besteht insbesondere darin, wenn jemand einer ahnungslosen Person überraschend unter oder über den Kleidern an die primären oder sekundären Geschlechtsteile greift (Donatsch, a.a.O., S. 521). Auch flüchtiges kurzes Berühren der weiblichen Brust über den Kleidern stellt eine tatbestandsrelevante Handlung dar, sofern diese objektiv eindeutig sexualbezogen ist (Urteil 6P.224/2006 vom 16. Februar 2007 E.7.2 m.w.H.). Keine sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB liegt hingegen vor, wenn der Eingriff in die sexuelle Integrität der betroffenen Person in Ausübung von deren Selbstbestimmungsrecht geschieht. Erklärt sich eine urteilsfähige (Art. 16 ZGB) Person beispielsweise mit einer sexuellen Annäherung im Sinne von Art. 198 StGB aus freiem Willen und in Kenntnis der gesamten Umstände einverstanden, darf die entsprechende Handlung nicht unter den Begriff der Belästigung subsumiert werden (Meng, a.a.O., N 26 zu Art. 198 StGB; Stratenwerth/Jenny/Bommer, a.a.O., N 37 zu § 10; siehe Donatsch, a.a.O., S. 523). Bei Art. 198 Abs. 2 StGB hat sich der (Eventual-)Vorsatz auf die sexuelle Belästigung zu richten. Eine fahrlässige Tatbegehung reicht hier wie bei Art. 187 StGB nicht aus (BSK, N 28 zu Art. 27 StGB). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 198 Abs. 2 StGB, dass der Täter zumindest in Kauf genommen hat, dass sich das Opfer belästigt fühlte (BGE 137 IV 263 S. 267 E. 3.1 m.w.H.). Die Vorinstanz wirft dem Berufungsführer vor, die minderjährigen Privatklägerinnen 2 und 3 mehrfach (über den Kleidern) seitlich an den Brüsten gestreichelt zu haben (angefochtenes Urteil SGO 2016 20 der Vorinstanz vom 17. März 2017 Dispositivziffer 1b). Die Privatklägerinnen 2 und 3 haben gegenüber der Mutter später erwähnt, dass sie es vielleicht falsch aufgefasst hätten, v.a. was die Berührungen an den Brüsten anbelange (U-act. 10.1.11, Frage 55). Im Gegensatz zum Griff zwischen ihre Beine, bei welchem sie Angst verspürte, empfand die Privatklägerin 3 die Berührungen an der Brust

Kantonsgericht Schwyz 27 über den Kleidern bei Weitem nicht so schlimm (U-act. 10.1.12, S. 6). Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese Vorfälle die sexuelle Entwicklung der Privatklägerinnen 2 und 3 nicht gefährdeten, weshalb es an der Erheblichkeit des Eingriffs fehlt und keine sexuellen Handlungen im Sinne von Art. 187 StGB vorliegen. Sie stellen aber Eingriffe in die sexuelle Integrität der Privatklägerinnen dar. Solche Berührungen an den Brüsten (U-act. 10.1.12, S. 2 f., S. 6; U-act. 10.1.15, S. 3 f.) sind unter Berücksichtigung des Altersunterschieds von 28 bzw. 29 Jahren, dem Alter der Privatklägerinnen 2 und 3 von 14 und 13 Jahren, des besonderen Vertrauensverhältnisses

zum Götti und der mit deren Betreuung verbundenen Schutzbedürftigkeit in objektiver Hinsicht tätliche sexuelle Belästigungen im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB. Dasselbe gilt für die Berührung der Schenkelinnenseite mit dem Versuch in der Folge zwischen die Beine der Privatklägerin 3 zu gelangen (U-act. 10.1.12, S. 5). Da es sich hierbei um kein längeres, intensives Betasten handelte und der Berufungsführer dabei kein primäres Geschlechtsmerkmal direkt berührte, ist eine sexuelle Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 StGB zu verneinen. In objektiver Hinsicht ist darin eine sexuelle Belästigung der Privatklägerin 3 zu erkennen. Die Ausführungen betreffend den Beginn des Brustwachstums können dadurch, dass die Privatklägerinnen eine zeitliche Verknüpfung herstellen, ein Glaubhaftigkeitsmerkmal sein (U-act. 10.2.01, S. 2 und S. 6; U-act. 10.1.12, S. 11). Wie die Verteidigung zu Recht festhält, besteht aber auch die Möglichkeit, dass erst beim Wachsen der Brüste die Berührungen erst wahrgenommen wurden (KG-act. 11/1, S. 12 [09.07.b20]). Entscheidend ist jedoch, dass der Berufungsführer die Brüste der minderjährigen Privatklägerinnen berührte. Die vom Berufungsführer vorgebrachte Anhänglichkeit der Kinder rechtfertigt die Berührungen an der Brustseite nicht (KG-act. 11/1, S. 4 [09.01.d], S. 5 [09.02.b und 09.02.d], S. 6 [09.03.c und 09.03.d], S. 7 [09.03.e], S. 8 [09.04.f], S. 9 [09.05.b und 09.05.c], S. 10 [09.05.c], S. 11 [09.06.a], S. 12, [09.07.b2]). So legt die Privatklägerin 2 glaubhaft die Unterscheidung zu „normalen Umarmungen“ dar (U-act. 10.1.15, S. 8). Die Vorinstanz führt in diesem Sinne denn auch zutreffend aus, dass es keineswegs üblich ist, bei

Kantonsgericht Schwyz 28 einer Umarmung die Brüste seitlich zu streicheln. Bei einer normalen Umarmung kommt es nicht zu solchen seitlichen Berührungen, sondern diese sind Folge eines aktiven und gezielten Bemühens (angefochtenes Urteil SGO 2016 20 der Vorinstanz vom 17. März 2017 E. II.3.5). Die Verteidigung räumt denn auch selbst ein, dass es tatsächlich nicht üblich sei, dass man sich bei heftigen Umarmungen auch noch seitlich streichle (KG-act. 11/1, S. 4 [09.01.d]). Auch zeigen die Privatklägerinnen 2 und 3 unter Angabe von damit verbundenen Emotionen glaubhaft auf, dass sie sich um- bzw. wegdrehten, weil sie diese Art von Umarmung ablehnten (U-act. 10.2.01, S. 3 und S. 4 f.; U-act. 10.2.03, S. 3–5; U-act. 10.1.12, S. 2; U-act. 10.1.15, S. 5). Der Berufungsführer führte im Untersuchungsverfahren wiederholt aus, dass weder die Berührungen an den Brustseiten der Privatklägerinnen 2 sowie 3 (U-act. 10.1.01, Frage 14–17, Frage 20–22, Frage 24, Frage 29–31, Frage 34, Frage 86, Frage 88 und Frage 92; U-act. 10.1.18, Frage 48) absichtlich erfolgt seien (vgl. U-act. 10.1.01, Frage 7, Frage 16, Frage 72; vgl. U-act. 10.1.03, Frage 16; vgl. U-act. 10.1.18, Frage 38 f., und Frage 47). Auch an der Hauptverhandlung vom 17. März 2017 wiederholte der Berufungsführer, dass es nicht absichtlich zu Berührungen kam (Vi-act. 40, Frage 81 f., Frage 85, Frage 87 und Frage 90). Diese Ausführungen erweisen sich gegenüber denjenigen der Privatklägerinnen 2 und 3 nicht als glaubhaft. Der Berufungsführer gibt selber zu, mehrfach auf Berührungen im Intimbereich angesprochen worden zu sein. Zudem ist ein seitliches Streicheln der Brüste bei Umarmungen nicht üblich. Aufgrund des Gesagten ist der Zufallscharakter bei solchen mehrfachen Berührungen zu verneinen und von einem vorsätzlichen Handeln des Berufungsführers auszugehen. Sowohl das mehrfache Streicheln seitlich an den Brüsten der beiden Privatklägerinnen 2 sowie 3 am 19. und 20. April 2014 als auch das Streicheln an der Oberschenkelinnenseite der Privatklägerin 3 am 19. April 2014 erfüllen damit den Tatbestand der tätlichen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB.

Kantonsgericht Schwyz 29 d) Zusammenfassend macht sich der Berufungsführer wegen sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, begangen im Zeitraum von 17. bis 19. April 2014 (zum Nachteil der Privatklägerin 3 durch Streicheln an der Scheidenoberfläche) und der mehrfachen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB, begangen am 19. April 2014 (zum Nachteil der Privatklägerin 3 durch Streicheln seitlich an den Brüsten und an der Oberschenkelinnenseite sowie der Privatklägerin 2 durch Streicheln seitlich an den Brüsten) und am 20. April 2014 (zum Nachteil der Privatklägerin 3 durch [zweimaliges] Streicheln seitlich an den Brüsten sowie der Privatklägerin 2 durch Streicheln seitlich an den Brüsten) strafbar.

#### **E. 4**

Die kantonale Staatsanwaltschaft beantragte vor der Vorinstanz eine bedingte Geldstrafe von 330 Tagessätzen zu Fr. 120.00 und eine Busse von Fr. 9'900.00. Sie ging von einem geringen bis leichten Gesamtverschulden aus (Vi-act. 40, S. 20; Vi-act. 40, Plädoyer kantonale Staatsanwaltschaft, S. 21). Die Vorinstanz legte die Geldstrafe unter Abrechnung von einem Tag Untersuchungshaft auf insgesamt 180 Tagessätze zu Fr. 110.00 und einer Busse von Fr. 1'500.00 fest (angefochtenes Urteil SGO 2016 20 der Vorinstanz vom 17. März 2017 Dispositivziffer 2). Der Berufungsführer beantragte vor der Berufungsinstanz einen vollumfänglichen Freispruch (KG-act. 11/1, S. 27 [15.02]). Gegen die vorinstanzliche Festlegung der Anzahl und der Höhe der auferlegten Geldstrafe brachte die Verteidigung keine Einwendungen vor. Davon abgesehen kann sich das Berufungsgericht hinsichtlich des Verschuldens, der Festlegung der Anzahl Tagessätze und der Tagessatzhöhe den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen anschliessen (Art. 82 Abs. 4 StPO). a) Art. 198 Abs. 2 StGB sieht als Strafe eine Busse vor (vgl. Art. 109 StGB). Die Vorinstanz ist für die schwerste Verfehlung vom 19. April 2014 im aquabasilea zum Nachteil der Privatklägerin 3 (Vi-act. 1, Ziff. 1.3) von einer Einsatzbusse von Fr. 500.00 ausgegangen, was angemessen erscheint. Auf-

Kantonsgericht Schwyz 30 grund der mehrfachen Tatbegehung ist die Busse im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zu aspirieren. Die Vorinstanz erhöhte die Einsatzbusse von Fr. 500.00 aufgrund der vier weiteren sexuellen Belästigungen auf Fr. 1'500.00. Diese Strafschärfung, welche sich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens von Fr. 1.00 bis Fr. 10'000.00 (Art. 106 StGB) auch straf erhöhend auswirkt, erscheint unter den gegebenen Umständen als angemessen. Die Vorinstanz hat strafmildernd berücksichtigt, dass das Strafverfahren kurz vor der Verjährung stand und sich der Berufungsführer zwischenzeitlich wohl verhalten hat (Art. 48 lit. e StGB). Sie hat zutreffend eine Straferhöhung wegen des nicht mehr ganz leichten Verschuldens aufgrund des Weiterführens der sexuellen Belästigungen, obwohl die Privatklägerinnen 2 und 3 ihn auf die Berührungen angesprochen hatten, der direkten Form des Vorsatzes und der erhöhten Fürsorgepflicht des Berufungsführers vorgenommen (Art. 47 StGB). Straf mildernd hat sie die Verfahrensdauer bzw. die Beschleunigungsgebotsverletzung (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) miteinbezogen (angefochtenes Urteil SGO 2016 20 der Vorinstanz vom 17. März 2017 E. III.7). Aufgrund dieser Ausführungen ist im Gesamtergebnis eine aufzuerlegende Busse von Fr. 1'500.00 und eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen angemessen. b) Der Strafrahmen bei einer Widerhandlung nach Art. 187 StGB beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Auch hier ist auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zum Strafpunkt des angefochtenen Urteils SGO 2016 20 (S. 21 ff., E. III.1 ff.) vom 17. März 2017 der Vorinstanz zu verweisen. Eine Strafschärfung fällt ausser

Betracht, da es sich um eine einfache Tatbegehung i.S.v. Art. 187 StGB handelt. Art. 48 lit. e StGB ist bei diesem Straftatbestand nicht anzuwenden, da zwei Drittel der bis ins Jahr 2029 laufenden Verjährungsfrist längst noch nicht verstrichen sind (Verjährung 15 Jahre resp. bis zum 25. Lebensjahr des Opfers; Art. 97 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz beurteilte das objektive Tatverschulden als leicht, zumal der Berufungsführer die Privatklägerin 3 nur an der Scheidenoberfläche gestreichelt

Kantonsgericht Schwyz 31 habe. Sie berücksichtigte auch die relativ kurze Dauer und das sofortige Ablassen von der Privatklägerin 3, als diese sich umdrehte. Ebenso strafmindernd wirkte sich die Beschleunigungsverletzung aus. Straferhöhend hingegen zog die Vorinstanz (neben dem direkten Vorsatz) in Betracht, dass der Berufungsführer der Götti der Privatklägerin 3 war, weshalb er eine erhöhte Fürsorgepflicht inne gehabt und das Näheverhältnis ausgenutzt habe. Aufgrund des Gesagten erscheint eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen als angemessen. Obwohl vorliegend zwar eine Schnittstellenproblematik des Straftatbestandes der sexuellen Handlungen mit Kindern zur demjenigen der sexuellen Belästigung vorliegt, erscheint aufgrund der günstigen Entwicklung im Sinne der Prävention ein „Denkzettel“ durch die Auferlegung einer Verbindungsbusse als nicht erforderlich (Art. 42 Abs. 4 StGB).

## E. 5

Der Berufungsführer beantragte die Abweisung der Zivilforderung bzw. des Genugtuungsanspruchs der Privatklägerin 3 in der Höhe von Fr. 1'000.00, da keine seelische Unbill gegeben sei (KG-act. 11/1, S. 27 [15.03] und KG-act. 11, S. 13). Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird und die Schwere der Verletzung dies rechtfertigt sowie keine anderweitige Wiedergutmachung geleistet worden ist. Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Das Bundesgericht hat es daher abgelehnt, dass sich die Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben richten soll. Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Dies schliesst nicht aus, die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen vorzunehmen: in einer objektiven Berechnungsphase mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles (Haftungsgrundlage, [Selbst-]Verschulden, individuelle

Kantonsgericht Schwyz 32 Lebenssituation des Geschädigten) berücksichtigt werden (BGE 132 II 117 S. 120 E. 2.2.3 m.w.H.). Die Privatklägerin 3 beschrieb in ihrer Einvernahme, dass der Griff zwischen die Beine am meisten Angst ausgelöst habe. Dieser Vorfall habe grössere Angst und Sorgen und Gedanken bei ihr ausgelöst (U-act. 10.1.12, S. 6). Im Gegensatz zu den sexuellen Belästigungen erreichte damit die sexuelle Handlung die Schwere, welche im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR gefordert ist. Diese sexuelle Handlung steht im engen Zusammenhang mit den zuvor erwähnten sexuellen Belästigungen, die vor und nach diesem Vorfall stattfanden. Im Vergleich mit anderen Sexualdelikten ist die vorliegende sexuelle Handlung aber als eher leicht einzustufen und hatte kein lang andauerndes psychisches Trauma zur Folge. Es ist deshalb von einer Genugtuung unterhalb der Basisgenugtuung für Vergehen mittlerer Schwere von mindestens Fr. 3'000.00 auszugehen und ein Ermessensentscheid zu treffen (Hütte/Landolt, S. 175). Den Berufungsführer trifft ein geringes bis leichtes Verschulden (siehe Ausführungen oben) und es gilt zu berücksichtigen, dass er keine Gewalt gegenüber der Privatklägerin 3

anwendete. Vielmehr waren die vorgenommenen Sexualdelikte von kurzer Dauer und der Berufungsführer liess sofort von den Privatklägerin 3 ab, als diese sich abwendete. So sagte die Privatklägerin 3 aus, dass der Berufungsführer von ihr abliess, als sie sich von ihm wendete (U-act. 10.2.03, S. 3 f.; U-act. 10.1.12, S. 3). Die Schwere der Verletzung ist vorliegend aber darin zu erblicken, dass der Berufungsführer in einem besonderen Vertrauensverhältnis zur Privatklägerin 3 stand. Der Berufungsgegner pflegte als Götti und enger Freund der Familie ein sehr gutes Verhältnis zu den Privatklägerinnen. Auch nahm der um 29 Jahre ältere Berufungsgegner die sexuelle Handlung an der Privatklägerin 3 vor, als sich die Privatklägerinnen bei ihm zuhause befanden und deren Schutzbedürftigkeit erhöht war. Aufgrund des Gesagten hat der Berufungsführer der Privatklägerin 3 aufgrund der sexuellen Handlung durch das Streicheln der Scheidenoberfläche eine Genugtuung von Fr. 1'000.00 (zzgl. Zins ab. 20 April 2014) auszurichten.

Kantonsgericht Schwyz 33

#### **E. 6**

Die Verteidigung machte an der Berufungsverhandlung vom 29. Mai 2018 geltend, dass selbst im abgelehnten Verurteilungsfalle die Kosten des Verfahrens aufgrund der von der Erstinstanz im zentralen Punkt von den Anträgen abweichenden Verurteilung massiv zu senken seien. Die Untersuchungskosten würden sich nämlich in diesem Lichte als viel zu hoch erweisen (KG-act. 11/1, S. 27 [15.04]). Die Gebühren für die Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden und für die Rechtspflege sind, soweit nicht durch Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Erlasse des Kantons und, im Rahmen ihrer Autonomie, der Bezirke und der Gemeinden eine abweichende Regelung gilt, in der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 geregelt (SRSZ 173.111; § 1 GebO). Für die einzelnen Handlungen der Strafverfolgungsbehörden sind die Gebühren in § 26 GebO festgelegt. Die Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei werden mit einer Gebühr von Fr. 60.00 je angebrochene halbe Stunde berechnet (§ 26 Ziff. 1 GebO). Aus U-act. 17.1.03 ist ersichtlich, dass den geltend gemachten Auslagen und Arbeitsaufwand der Kantonspolizei Schwyz dieser Ansatz zugrunde liegt. Die ausgewiesenen Auslagen für den Motorfahrzeugbetrieb und den Arbeitsaufwand von 32 Mannstunden (Durchführung der Einvernahmen: 9, Ermittlungen: 2, Hausdurchsuchung: 13; erkennungsdienstliche Behandlung: 1, Anzeigerstattung: 7) erscheinen angemessen. Ebenso die Gebühren für die Durchführung des Vorverfahrens liegen mit Fr. 3'075.00 im Rahmen der nach GebO vorgesehenen Kosten von Fr. 60.00 bis Fr. 100'000.00 (§ 26 Ziff. 2 GebO). Dasselbe gilt für die erhobene Gebühr von Fr. 3'000.00 für die Anklageerhebung und -vertretung (§ 26 Ziff. 9 GebO). Auch die Entschädigung der Privatklägerin 4 für ihre Fahrspesen von Fr. 8.00 ist nicht zu beanstanden (Art. 167 StPO und § 15 GebO; U-act. 17.1.01). Die Untersuchungskosten liegen somit im Rahmen der Gebührenordnung sowie des Üblichen bei einem derartigen Strafverfahren und sind zu bestätigen.

Kantonsgericht Schwyz 34

#### **E. 7**

Des Weiteren beantragte der Berufungsführer die Vernichtung der von der I. \_\_\_\_\_ AG auf deren System gespeicherten Datenbestände, so wie dies die Vorinstanz in Ziff. 6 ihres Urteil-Dispositivs angeordnet habe (KG-act. 11/1, S. 27 [15.05]). Soweit auf diesen Antrag aufgrund des fehlenden rechtlichen Interesses im Berufungsverfahren überhaupt

eingetreten werden kann, ist festzustellen, dass vorliegend kein Grund ersichtlich ist, weshalb die forensischen Daten bei der I. \_\_\_\_\_ AG verbleiben sollen (Art. 382 StPO i.V.m. Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO). Die Vorinstanz führt zutreffend aus, dass diese Daten bei der I. \_\_\_\_\_ AG nicht mehr als Beweismittel benötigt werden, weshalb die Anordnung der beantragten Löschung gemäss Dispositivziffer 6 zu bestätigen ist.

## E. 8

Der Berufungsführer beantragt den Ersatz seines Lohnausfalles von Fr. 3'194.80 aufgrund der Untersuchungshaft. Die Verteidigung verweist hierbei auf die Einstellungsverfügung SUB 2014 174 vom 27. Oktober 2014 (U-act. 0.0.01), welche ein anderes Strafverfahren (Dossier 2) gegen den Berufungsführer betrifft (KG-act. 11/1, S. 27 f. [15.06]). Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, sofern sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Im Fall eines Schuldspruchs besteht unter Vorbehalt von Art. 431 StPO kein Anspruch auf Zahlung dieser Leistungen (Riklin, a.a.O., N 5 zu Art. 430 StPO; Griesser, Kommentierung des Art. 429 StPO, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. A., Zürich/Basel/Genf 2014, N 1 zu Art. 429 StPO). Bei einer teilweisen Einstellung kann unter Umständen ein Anspruch aus Art. 429 StPO bestehen (Griesser, a.a.O., N 2 zu Art. 3 StPO). In diesem Fall können die Kosten nicht einfach anteilmässig aufgeteilt werden. Es gilt vielmehr zu prüfen, ob die beschuldigte Person eine Entschädigung oder Genugtuung beanspruchen kann für die Straftaten, die

Kantonsgericht Schwyz 35 mit einer Einstellung oder einem Freispruch endeten (Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff., S. 1329). Nach allgemeiner Meinung präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage, sodass bei Auferlegung der Kosten insbesondere keine Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO auszurichten ist (Wehrenberg/Frank, Kommentierung des Art. 429 StPO, Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1–195 StPO, 2. A., Basel 2014, N zu Art. StPO, N 7a zu Art. 429 StPO). Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, liess die kantonale Staatsanwaltschaft in dieser Verfügung die Kausalitätsfrage offen und hielt abschliessend fest, dass entsprechend die geltend gemachten wirtschaftlichen Einbussen infolge Krankheit nicht zu entschädigen seien. Indem die kantonale Staatsanwaltschaft verfügte, dass dem Berufungsführer keine Entschädigung ausgerichtet werde und hierbei auf Art. 429 StPO verweist, hat sie die Frage einer Entschädigung aufgrund von Lohnneinbussen abschliessend beurteilt. Die Einstellungsverfügung SUB 2014 174 vom 27. Oktober 2014 ist nicht Gegenstand des Hauptverfahrens, weshalb die Vorinstanz auf diesen Antrag des Berufungsführers zu Recht nicht eingetreten ist. Abgesehen davon ist ein Anspruch aber auch zu verneinen, weil die Vorinstanz den Berufungsführer wegen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen hat (siehe Urteil STK 2012 40 und 41 des Kantonsgericht Schwyz vom 29. Oktober 2013 E. 7). Hinsichtlich der eingestellten Übertretungen nach Art. 198 Abs. 2 StGB ist die Anordnung der Untersuchungshaft nicht zulässig (Art. 221 StPO). Ein Entschädigungsanspruch aufgrund der eingestellten Übertretungsstrafverfahren wegen mehrfacher sexueller Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB für die Zeit vor dem 17. März 2014 ist daher zu verneinen. Die

Dispositivziffer 8 des Urteils SGO 2016 20 der Vorinstanz vom 17. März 2017 betreffend das Nichteintreten auf die Entschädigungsforderung des Berufungsführers ist deshalb zu bestätigen.

Kantonsgericht Schwyz 36

### **E. 9**

Die Verteidigung verlangt sinngemäss den Ersatz ihrer Aufwendungen für die Verfahren vor der Anwaltskommission (KG-act. 11/1, S. 26 [14.04]). Dieses Verfahren steht nur in mittelbarem Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren, da der Rechtsvertreter aufgrund des Strafverfahrens eigene Ermittlungen tätigte und deshalb die Vorinstanz das eingangs genannte Verfahren einleitete. Dieses Verfahren vor der Anwaltskommission betrifft nur die Vorgehensweise der Verteidigung bei der Ausübung ihres Berufes. Im vorliegenden Berufungsverfahren ist hingegen die Schuldfrage des Berufungsführers zu klären und dessen Rechte im Strafverfahren zu wahren. Hierzu stehen die von der Verteidigung geltend gemachten Aufwendungen vor der Anwaltskommission in keinem kausalen Zusammenhang und sind als verfahrensfremd zu beurteilen (vgl. Art. 135 Abs. 2 StPO; vgl. Leitfaden amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2016, S. 54 f.). Das Nichtberücksichtigen dieser Forderung der Verteidigung durch die Vorinstanz in Erwägung VI.3.1 ist deshalb nicht zu beanstanden.

### **E. 10**

Die Berufung des Berufungsführers ist damit abzuweisen und das angefochtene Urteil SGO 2016 20 der Vorinstanz vom 17. März 2017 zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung nicht zu korrigieren (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Berufungsführer unterliegt im vorliegenden Berufungsverfahren vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.00, bestehend aus den Kosten der Anklagevertretung von Fr. 1'000.00 und der Gerichtsgebühr von pauschal Fr. 4'000.00, ihm aufzuerlegen sind (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 3 Abs. 4 GebO und § 27 Ziff. 16 GebO). Der Berufungsführer selbst hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO). Nach Art. 135 StPO wird aber die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kan-

Kantonsgericht Schwyz 37 tons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Abs. 1). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Abs. 2). Die Tarife für amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsvertreter betragen zwischen Fr. 180.00 und Fr. 220.00 (§ 5 Abs. 2 GebTRA). Der Rechtsvertreter des Berufungsführers, welcher als amtlicher Verteidiger eingesetzt wurde (U-act. 2.1.013), hat an der Berufungsverhandlung eine Kostennote eingereicht, welche einen Aufwand von Fr. 3'541.13 (inkl. Auslagen und MWST) bei einem Stundenansatz von Fr. 180.00 ausweist. Der geltend gemachte Aufwand und die Höhe des Stundenansatzes erscheinen angemessen (§ 6 Abs. 3 GebO; § 2 GebO). Weiter sind der amtlichen Verteidigung 1,5 Stunden für ihre An- und Rückreise und 3 Stunden für die Vertretung des Berufungsführers an der Berufungsverhandlung vom 29. Mai 2019, also Fr. 872.37 (inkl. 7.7% MWST; Stundenansatz von Fr. 180.00), aufzurechnen. Dies ergibt einen Entschädigungsanspruch des amtlichen Verteidigers von insgesamt Fr. 4'413.50 (inkl. Auslagen und MWST). Der amtliche Verteidiger des Berufungsführers wird somit für

das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 4'413.50 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Der Berufungsführer ist im Rahmen von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zur vollumfänglichen Rückzahlung dieser Kosten verpflichtet. Denselben Stundenansatz wie die Verteidigung weist die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerinnen 2 und 3 aus. Die in ihrer Kostennote aufgeführten Leistungen und Spesen erscheinen in ihrem Umfang ebenso angemessen (§ 6 Abs. 3 GebO; § 2 GebO). Sie ist deshalb das Berufungsverfahren mit Fr. 2'548.95 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Kantonsgerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten für diese unentgeltliche Verbeiständung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsführers einstweilen auf die Staatskasse genommen (Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat diese Kosten zu bezahlen, sobald er sich in günstigen wirt-

Kantonsgericht Schwyz wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 StPO);- erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.